

Berufsordnung für Psychologen, BdP e.V. (i.d. Fassung v. 1986 – Auszug)

I. Präambel

1. Beruf

Die Aufgabe des Psychologen ist es, das Wissen über den Menschen zu vermehren und seine Erkenntnisse und Fähigkeiten zum Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft einzusetzen. Er achtet Würde und Integrität des Individuums und setzt sich für die Erhaltung und den Schutz fundamentaler menschlicher Rechte ein. Der Beruf des Psychologen ist seiner Natur nach frei.

2. Verantwortung

Der Psychologe ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen, das ihm in seiner Berufsausübung entgegengebracht wird, zu entsprechen. Er muß sich stets der sozialen Verantwortung bewußt sein, die sich daraus ergibt, daß seine Tätigkeit dazu geeignet ist, auf das Leben anderer in besonderer Weise einzuwirken. Der Psychologe anerkennt das Recht des Individuums, in eigener Verantwortung und nach seinen eigenen Überzeugungen zu leben, und bemüht sich in seiner beruflichen Tätigkeit um Sachlichkeit und Objektivität. Er ist wachsam gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren und Einflüssen, die zu einem Mißbrauch bzw. einer falschen Anwendung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten führen könnten.

III. Stellung zu Klienten/Patienten

3. Wahrung der Unabhängigkeit

Der heilkundlich tätige Psychologe darf keine persönliche Bindung zu seinen Patienten eingehen, z.B. sind sexuelle Beziehungen zu Patienten unzulässig.

Urteile

Hess. LSG, §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 2 OEG Opferentschädigung für Frau als Gewaltopfer ihres Lebensgefährten

Leben Opfer und Täter in häuslicher Gemeinschaft zusammen, so führen längere konfliktreiche Partnerbeziehungen nur dann zur Versagung einer Opferentschädigung, wenn dem Opfer selbst ein vorwerfbares rechtsfeindliches Verhalten als Ursache oder zumindest Mitursache für den zu beurteilenden tätlichen Angriff vorgehalten werden kann. (amtl. Leitsatz)

Urteile des Hess. LSG vom 25.3.1993 – Az L-5/Vg-615/90 und L-5/Vg-1312/90 –

Aus den Gründen:

1. L-5/Vg-615/90

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Gemäß § 1 Abs. 1 OEG erhält, wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Die Versorgung ist auch nicht nach § 2 Abs. 1 OEG ausgeschlossen. Hiernach sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Der Geschädigte hat die Schädigung dann im Sinne von § 2 Abs. 1 1. Alternative OEG verursacht, wenn sein Verhalten als wesentliche Bedingung für den Schadenseintritt anzusehen ist. Ob der Geschädigte den Angriff wesentlich, d.h. durch eine wenigstens gleichwertige Mitbedingung beeinflusst hat, ist durch eine objektive Abwägung der verschiedenen Teilursachen zu entscheiden. Ein Selbstverschulden im Sinne eines vorhersehbaren Handelns ist dafür nicht bedeutsam; es schließt im allgemeinen sozialrechtliche Leistungen nicht aus. Bei der Frage, ob und inwieweit das Opfer ursächlich gehandelt hat, sind alle Umstände heranzuziehen, die objektiv tatfördernd gewirkt haben oder subjektiv tatfördernd gewirkt haben können. Das Setzen der wesentlichen Bedingung für die Schädigung muß schuldhaft erfolgt sein. Dies ist stets dann der Fall, wenn der geschädigte Täter der Teilnehmer einer Straftat war oder wenn das Opfer in die Tat einwilligte. Im Falle der Klägerin war die wesentliche Ursache der Schädigung nach Auffassung des Senats das Verhalten des Schädigers, das die Klägerin in eine für sie ausweglose Situation trieb. Erst das Verhalten des Schädigers veranlaßte sie zu ihrem verzweiferten Fluchtversuch. Die hierdurch herbeigeführte Schädigung hat nach der auch im Recht der Opferentschädigung anzuwendenden Theorie der wesentlichen Bedingung mit dem auf sie verübten tätlichen Angriff in einem wesentlichen Ursachenzusammenhang gestanden, so daß ein Mitverschulden im Sinne einer Mitverursachung der Schädigung vorliegend ausscheidet.

Gleiches gilt für den Versagungsgrund der Unbilligkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 2. Alternative OEG. Der Begriff „unbillig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nach durchschnittlicher, sozialer, wirtschaftlicher oder technischer Anschauung mit einem hinreichend bestimmten Rechtsgehalt zu füllen und ihm damit der dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Inhalt zu geben ist. Es sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die bei strenger Auslegung einer abstrakt und allgemein festgelegten Rechtsnorm nicht genügend gewürdigt werden (vgl. Kunze, Kommentar zum OEG, 2. Auflage, § 2 Rdnr. 8). Unter welchen Voraussetzungen eine Unbilligkeit anzunehmen ist, beantwortet sich nach dem Normzweck des Gesetzes. Danach werden Entschädigungsleistungen gewährt, weil die staatliche Gemeinschaft für die Folgen einer Gesundheitsschädigung einsteht, die durch eine Gewalttat verursacht

wurde. Dies folgt aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz, daß der Staat ein Monopol für die Verbrechensbekämpfung hat. Er ist für den Schutz der Bürger vor kriminellen Handlungen verantwortlich. Versagen seine Schutzvorkehrungen, hält sich die staatliche Gemeinschaft zur Hilfeleistung für verpflichtet.

Demgemäß ist eine Opferentschädigung als unbillig zu versagen, wenn die Eigenarten des Einzelfalles eine staatliche Hilfe nach den Vorschriften des OEG als sinnwidrig und damit als ungerecht erscheinen lassen (vgl. BSGE 49, 104 und BSGE 50, 95). Aus der Verbindung der 1. Alternative (Mitverursachung) zu den sonstigen Umständen der 2. Alternative folgt, daß die „sonstigen“ Umstände im Verhältnis zur Mitverursachung als Versagungsgrund einer Mitverursachung an Bedeutung annähernd gleichkommen müssen. Dies bedeutet nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein Abwägen von Umständen im Verhältnis Gewalttat und Entschädigungszweck. Eine Unbilligkeit der Entschädigung kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Verletzte in hohem Maße vernunftwidrig gehandelt und es in grob fahrlässiger Weise unterlassen hat, eine höchstwahrscheinlich zu erwartende Gefahr von sich abzuwenden (vgl. BSGE 50, 95, 98).

Leben Opfer und Täter in häuslicher Gemeinschaft zusammen, so führen solche engen Beziehungen im sogenannten familiären Nahraum generell nicht zur Versagung einer Entschädigung. Dies folgt bereits aus der Entstehungsgeschichte des OEG. So sah der CDU/CSU Entwurf als weiteren Versagungsgrund eine familienhafte Beziehung wie Verlobnis, Ehe, Verwandtschaft oder Schwägerschaft zum Täter oder Teilnehmer der Straftat und einer häuslichen Gemeinschaft mit diesen vor. Dieser wurde jedoch vom Gesetzgeber nicht angenommen, woraus folgt, daß der Gesetzgeber Leistungen nicht schlechthin versagen wollte, wenn sich Opfer und Täter im familiären Nahraum befinden (vgl. Kunze, a.a.O., § 2 Rdnr. 11).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 3. Oktober 1984 – 9a RVg 6/83 –, SozR 3800 § 2 OEG Nr. 5) soll eine Entschädigung auch „unbillig“ sein, wenn der Geschädigte einer ständigen Gefahr zum Opfer gefallen ist, aus der er sich bei einem Mindestmaß an Selbstverantwortung selbst hätte befreien können. Durch das Ausharren in einer Lebensgemeinschaft, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der der Geschädigte stets mit einer schweren Mißhandlung rechnen muß, kann im Falle einer Körperverletzung danach keine staatliche Entschädigung beansprucht werden.

Nach Auffassung des Senats unterscheidet sich der Fall der Klägerin deutlich von der vom Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 3. Oktober

1984 (a.a.O.) entschiedenen Fallgestaltung. Anders als bei dem Opfer in jenem Falle, das den Schädiger nach schwerem gemeinsamen Alkoholkonsum durch Vorwürfe wegen mangelnder sexueller Leistungsfähigkeit gereizt und in Wut versetzt hat, hat die Klägerin den Schädiger vor dem schädigenden Ereignis weder durch Beleidigungen noch durch ihr sonstiges Verhalten gereizt und seine aggressive Erregung provoziert. Allein die Tatsache, daß die Klägerin dem Schädiger ihre Trennungsabsicht eröffnete und seine Wohnung verlassen wollte, stellt zur Überzeugung des Senats keine derartige Provokation dar. In ihrer persönlichen Anhörung vor dem Senat hat die Klägerin nachvollziehbar dargelegt, daß sie bereits am Tage vor der Tat gegenüber dem Schädiger die Trennungsabsicht bekundet hatte und nur deshalb mit ihm in seine Wohnung ging, weil er ihr gedroht hatte, die Wohnung ihrer Freundin „zu demolieren“.

Auch das Verhalten der Klägerin, daß sie in einer längeren konfliktreichen Partnerbeziehung ausharrte, kann nach Auffassung des Senats nicht dazu führen, vorliegend eine Selbstgefährdung oder eine besonders anhaltende Gefahrenlage anzunehmen, in

der die Klägerin mit schweren Mißhandlungen rechnen mußte. Insoweit hat die Klägerin für den Senat glaubhaft erklärt, daß sie Anfang 1986 wieder zum Schädiger zurückging, obwohl er sie zuvor bedroht und geschlagen hatte, weil sie noch einmal versuchen wollte, die Beziehung mit dem Schädiger neu zu beginnen. Sie glaubte auch im Frühjahr 1986 noch, den Schädiger ändern zu können, da auch er ihr vermittelt hatte, daß er mit ihr zusammen die Konflikte in der Beziehung lösen wollte.

Insgesamt konnte sich der Senat nicht davon überzeugen, daß die Klägerin sich auffallend vernunftswidrig in eine selbstgeschaffene Gefahr begeben hat, oder es in grob fahrlässiger Weise unterlassen hat, eine höchstwahrscheinlich zu erwartende Gefahr von sich abzuwenden. Dies gilt auch für die Tatsache, daß die Klägerin vor der Tat noch über Nacht bei dem Schädiger geblieben war. Nach ihrer Schilderung anlässlich der Befragung durch den Senat ist es hierzu nur deshalb gekommen, weil der Schädiger „sehr wütend“ gewesen sei und die Klägerin deshalb davon ausging, „daß er sich erst einmal beruhigen müsse“. Ein auffallend vernunftswidriger Entschluß kann darin nicht gesehen werden. Es besteht auch kein Anhalt dafür, daß insoweit eine Gefährdung für die Klägerin vermeidbar gewesen wäre. Bei der Gesamtheit der von der Klägerin dargelegten Umstände sind somit keine „sonstigen Gründe“ zu erkennen, die Opferentschädigung als „unbillig“ erscheinen ließen.

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Klägerin selbst ein vorwerfbares rechtsfeindliches Verhalten als Ursache oder zumindest Mitursache für den hier zu beurteilenden tätlichen Angriff vorgehalten werden könnte. Hierfür ergeben sich vorliegend jedoch keinerlei Anhaltspunkte (vgl. im Gegensatz hierzu BSG, Urteil vom 3. Oktober 1984 – 9a RVg 6/83 –, SozR 3800 § 2 OEG Nr. 5). Von daher gesehen verbietet es sich, dem Ausharren in einer längeren, konfliktreichen Partnerbeziehung die Bedeutung eines absoluten Versagensgrundes i.S.d. § 2 Abs. 1 OEG beizumessen.

2. L-5/Vg – 1312/90

Nach den Feststellungen des Senats ist nicht davon auszugehen, daß sich aus den längeren konfliktreichen Partnerbeziehungen der Klägerin und ihrem Ausharren in einer derartigen Lebensgemeinschaft eine „Selbstgefährdung“ oder eine „besonders anhaltende Gefahrenlage“ realisiert hat. Dies folgt zum einen daraus, daß die Klägerin vom Schädiger in der Vergangenheit zwar geschlagen, nach den Feststellungen des Senats jedoch nicht derart schwer mißhandelt wurde, daß ein Ausharren in der Lebensgemeinschaft mit dem Vater des gemeinsamen Kindes derartig vernunftswidrig gewesen wäre, daß dies zu einer Versagung der Entschädigung wegen Unbillig-

keit führen muß. Zum anderen hat die Klägerin für den Senat nachvollziehbar dargelegt, daß die Beziehung zum Schädiger nicht einseitig durch Gewalttätigkeit und Schläge geprägt war, sondern gleichermaßen von Zeiten, in denen das Zusammenleben der Klägerin mit dem Schädiger verhältnismäßig reibungslos funktionierte. Zusammenfassend muß deshalb davon ausgegangen werden, daß Versagensgründe gemäß § 2 Abs. 1 OEG im Falle der Klägerin nicht vorliegen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil

LG Frankfurt, §§ 826, 847 BGB

Anspruch einer argentinischen Prostituierten auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns und Schmerzensgeld gegen den Zuhälter

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Teilbetrag von 30.000,- DM Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns sowie weitere 50.000,- DM Schmerzensgeld zu zahlen.

Urteil des LG Frankfurt vom 15.12.1992 – 2/13 O 299/92 –, rk –

Aus dem Sachverhalt:

Die inzwischen 19 Jahre alte Klägerin lernte im Alter von 17 Jahren den Beklagten in Buenos Aires, wo sie in einfachsten Verhältnissen lebte, kennen. Der Beklagte beschenkte die Klägerin sogleich mit Kleidungsstücken, versorgte sie, ließ sie bei seiner Mutter wohnen und veranlaßte sie, gegen Versprechen eines Lohnes von 5.000 US-Dollar für 3 Monate als Prostituierte zu arbeiten. Bereits in Buenos Aires stand die Klägerin unter dem Einfluß des Beklagten. Sie durfte nicht ohne ihn ausgehen und mußte regelmäßig mit ihm geschlechtlich verkehren. Die Klägerin begann in dieser Zeit, den Beklagten als eine Art Vaterfigur zu sehen. Deshalb nannte sie ihn „Papi“. Ende April / Anfang Mai 1990 reiste der Beklagte mit der Klägerin nach Holland. Dort ließ er sie sich in ein Schaufenster setzen. Die Klägerin schaffte es, 20 Kunden täglich zu bedienen. Da die Klägerin nach niederländischem Recht minderjährig war, wurde sie zunächst nach Argentinien abgeschoben. Mit Hilfe eines auf den Namen S. lautenden Passes ließ der Beklagte die Klägerin im August 1990 nach Frankfurt kommen, wo sie zunächst in einem Bordell arbeiten mußte. Dort gab er der Klägerin auf, von montags bis donnerstags jeweils 30 und von freitags bis samstags jeweils 40 Freier zu bedienen, was die Klägerin in der Regel auch bewältigte. Ihre Arbeitszeit belief sich bei einer zweistündigen Pause täglich von 9.00 Uhr morgens bis 3.00 Uhr nachts, an Wochenenden gar bis 4.00 Uhr nachts. Die Freier